

4. 1. Bedeutung des die negative Feststellungsfrage abweisenden Urteils.

2. Zur Frage des Streitwerts für den Anspruch auf Feststellung, daß Pacht und nicht Miete vorliege, im Rahmen des Streits über die Höhe des Jahreszinses.

RPD. §§ 91 ffg., 256, 322.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Oktober 1929 i. S. Immobilien-Verkehrs-Bank AG. (Bell.) w. R. (Kl.). VIII 215/29.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht bayerskt.

Die Beklagte hat dem Kläger durch Vertrag vom 24. Mai 1913 das in ihrem Grundstück in Dresden eingebaute Lichtspieltheater auf 10 Jahre zur Nutzung überlassen gegen einen zunächst mit 68 750 M. angesetzten, noch im Jahre 1913 auf 70 750 M. erhöhten Jahreszins. Im März 1923 wurde die Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 1933 erstreckt.

Im vorliegenden, im Oktober 1927 anhängig gewordenen Rechtsstreit hat der Kläger im ersten Rechtszug Feststellung verlangt, daß der Vertrag der Parteien als Pachtvertrag und nicht als Mietvertrag anzusehen sei, und ferner, „daß der Kläger verpflichtet sei, für die ... Pachtträume lediglich jährlich eine Pachtsumme von 30 000 GM. zu zahlen“. Das Landgericht hat auf Grund Anerkenntnisses der Beklagten dem ersten Antrag entsprochen, die Klage im übrigen aber abgewiesen, weil der Pachtzins jedenfalls mit mehr als 30 000 RM. anzusetzen sei. Von den Prozeßkosten wurde ein Viertel der Beklagten auferlegt, weil ihr Anerkenntnis kein sofortiges gewesen sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt und vor dem Oberlandesgericht den Feststellungsantrag zur Höhe des Pachtzinses so gestellt, daß in erster Reihe festgestellt werden solle, der Kläger sei verpflichtet, für die Pachtträume ab 1. Januar 1928 jährlich eine Pachtsumme von 30 000 RM. zu zahlen; hilfsweise aber hat er beantragt, die Höhe dieser Pachtsumme auf 31 000 RM., 32 000 RM., 33 000 RM. usw. mit Abständen von je 1 000 RM. bis zu 56 475 RM. (dem letzten Hilfsverlangen) festzustellen. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung auf die Klage, die es im übrigen

abweist, festgestellt, daß der Kläger verpflichtet sei, für die Pacht-räume vom 1. Januar 1928 ab jährlich einen Pachtzins von 54000 RM. zu zahlen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Bedeutung des Hilfsantrags der Revision (es solle fest-gestellt werden, daß der Kläger einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Pachtzins, mindestens aber 100000 RM. zu zahlen habe) läßt sich nur nach Feststellung des Sinnes der Klage erkennen. Dem Wortlaut nach trägt der Kläger auf eine positive Feststellung dahin an, daß er zu der oder jener Mietzahlung verpflichtet sei. Der Sinn der Klageanträge ist das aber nicht. Es kommt dem Kläger nicht darauf an, seine eigene Pflicht festgestellt zu sehen — das ist das Interesse des Gegners —, sondern auf die Begrenzung seiner Mietzahlungspflicht mit den von ihm angeführten Summen. Der aus dem sachlichen Streitstand ersichtliche Sinn der Anträge ent-spricht deshalb der im ersten Rechtszug vom Kläger gewählten Wen-dung, daß er „lediglich“ 30000 RM. usw. zu zahlen schuldig sei, oder besser, daß er nicht mehr als 30000 RM. oder 31000 RM. usw., schlimmstenfalls nicht mehr als 56475 RM., zu zahlen habe. Danach hat der Kläger in Wahrheit nicht eine positive, sondern eine negative Feststellungsklage erhoben. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch der Hilfsantrag der Revision, der „auf die Klage“ (des Gegners) eine positive Feststellung, und zwar die Festsetzung derjenigen Jahres-miete als geltend verlangt, die nach dem Standpunkt der Beklagten angemessen ist. Die Revision glaubt damit nur den Inhalt des von der Beklagten in den Vorinstanzen allein gestellten, auch jetzt vorangestellten Antrags auf Abweisung der Klage zu erläutern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 74 S. 121, Bd. 78 S. 396, Bd. 90 S. 290) über die Rechtskraftwirkung des die negative Feststellungsklage abweisenden Urteils bedeutet die sachliche Abweisung der negativen Feststellungsklage in der Regel die positive Feststellung des Gegenteils. Das kann aber, wie das Urteil RGZ. Bd. 90 S. 292 zutreffend darlegt, nur dann im Sinn einer Anspruchsfeststellung gelten, wenn sich die in der Klage ver-langte negative Feststellung gegen einen bestimmten Anspruch, einen bestimmten Rechtszustand richtet. In jener Entscheidung handelte es sich um die Tragweite der Rechtskraft eines früheren

Urteils, das den Antrag auf Feststellung, daß dem Verletzten aus dem Unfall keine Schadenersatzansprüche zustünden, abgewiesen hatte. Damit war, wie das Urteil mit Recht ausführt, von den zur Zeit der Feststellung noch unbestimmten Schadenersatzansprüchen des Verletzten keiner positiv festgestellt, sondern nur das Gegenteil der abgelehnten negativen Feststellung, daß solche Ansprüche bestehen oder bestehen können. Auch im vorliegenden Fall war Ziel und Inhalt der Klage nicht, einem bestimmten Mietzinsanspruch der Beklagten entgegenzutreten, sondern zu verhindern, daß über die in der Klage gesteckten Grenzen hinaus irgendwelche Ansprüche der Beklagten erhoben werden könnten. Die Beklagte konnte unter diesen Umständen den Erfolg, über die vom Kläger äußerstenfalls zugestandene Höchstsumme hinaus einen bestimmten Pachtzinsanspruch durchzusetzen, mit dem von ihr erstrebten Mißerfolg der vom Kläger begehrten Feststellung nur dadurch verbinden, daß sie diesen Pachtzinsanspruch ihrerseits — durch Widerklage — zur Feststellung führte. Eben diese Bedeutung hat der in der Revisionsinstanz hilfsweise gestellte Antrag, trotz seiner Fassung, daß diese positive Feststellung „auf die Klage“ erfolgen soll. Hat die Beklagte damit der Sache nach einen in den Vorinstanzen fehlenden Widerklageantrag neu gestellt, so ergibt sich die Unzulässigkeit dieses Antrags schon aus der Natur des Rechtsmittels und außerdem daraus, daß die Widerklage nicht im Wege eines Hilfsantrags, bedingungsweise, erhoben werden kann. Der Hilfsantrag unterliegt deshalb ohne Rücksicht auf das Schicksal des Hauptantrags der Abweisung. (Es folgt eine Erörterung zur Aufwertungsfrage, die hier nicht interessiert.)

Auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Kostenentscheidung sind zu beanstanden. Insoweit erwägt das Oberlandesgericht: Der Kläger habe die Feststellung eines Pachtzinses von nicht mehr als 30000 RM. jährlich erstrebt, sei also (gegenüber dem Urteil des Oberlandesgerichts) mit 24000 RM. unterlegen, während die Beklagte die Auffassung vertreten habe, daß der Pachtzins auf 120% von 56475 RM., also auf 65770 RM. festzustellen sei; sie unterliege also in Höhe von nur 13770 RM. Trotzdem verteilt der Berufungsrichter die Kosten je zur Hälfte, weil er als die Spannung ausgleichend das Unterliegen der Beklagten gegenüber dem Feststellungsanspruch wertet, den die Beklagte vor dem Landgericht (mit der Folge des

Anerkenntnisurteils) anerkannt hatte. Diese Feststellung hat zum Inhalt, daß der Vertrag der Parteien als Pachtvertrag, nicht als Mietvertrag anzusehen sei. Wenn das Oberlandesgericht diesen Teil des Streits mit mehr als 10000 RM. bewertet, so verkennt es den Zusammenhang mit dem Gesamtstreit und die Beleuchtung, die das Feststellungsbegehren dadurch erfährt. Die Parteien stritten über die Höhe des anzusetzenden Jahreszinses und gingen, mit Recht oder Unrecht, übereinstimmend davon aus, daß eben für diese Festsetzung die Frage von Bedeutung sei, ob Miete oder Pacht vorliege. Damit betraf dieser Streit über die rechtliche Einordnung des Überlassungsverhältnisses nur ein Urteilelement für die im eigentlichen Streit zu treffende Entscheidung; er betraf nicht die selbständige Feststellung eines (im übrigen nicht streitigen) Rechtsverhältnisses, sondern eine einzelne, im Rechtsstreit ohnehin zu erörternde Rechtsfrage. In einem ähnlichen Fall hat bereits der III. Zivilsenat in Sachen III 94/27 durch Urteil vom 14. Juni 1927 im gleichen Sinne Stellung genommen und ausgesprochen, daß es sich um die unzulässige Vorwegnahme eines Entscheidungsgrundes handle und daß deshalb für die Kostenentscheidung das Obsiegen in diesem Punkt nicht zu verwerten sei. Dem tritt der entscheidende Senat bei. . .